

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. André Hahn, Gökyay Akbulut, Ulla Jelpke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/19978 –**

Verschärfte Sicherheitskontrollen bei USA-Flügen

Vorbemerkung der Fragesteller

In den Medien finden sich Berichte, wonach Reisende in die USA auf Flughäfen in Deutschland einer zusätzlichen Kontrolle unterzogen werden, wenn auf ihrer Bordkarte das Kürzel „SSSS“ vermerkt ist, bei der es sich um die Abkürzung für „Secondary Security Screening Selection“ handeln soll (vgl. <https://www.fr.de/ratgeber/reise/boarding-pass-code-bedeutet-ueberhaupt-nichts-gutes-zr-8719204.html>). Der Vermerk erfolgt offenbar auf Grundlage einer Gefährlichkeitseinschätzung der amerikanischen Transportation Security Administration (TSA), nachdem diese die beim Flugbuchungsvorgang eingegebenen personenbezogenen Informationen im Rahmen ihres „Secure Flight“-Programms, einem System der sogenannten risikobasierten Vorprüfung, mit unterschiedlichen Datenbanken abgeglichen hat (vgl. <https://www.independent.co.uk/travel/news-and-advice/fly-us-customs-boarding-pass-code-not-want-ssss-extra-security-measures-vetting-checks-tsa-a8066791.html>).

1. Welche Art von zusätzlichen Sicherheitskontrollen (Personen- und Körperkontrollen, Kontrolle des Gepäcks, Befragungen etc.) werden auf Grund des Kürzels „SSSS“ auf der Bordkarte auf deutschen Flughäfen durchgeführt, und in welchem Abschnitt vom Check-in bis zum Boarding finden diese statt?

Auf Grundlage eines Kürzels auf der Bordkarte werden keine hoheitlichen Maßnahmen der Passagier- und Gepäckkontrolle durchgeführt. Sicherheitsmaßnahmen, die in eigener Verantwortung von in die USA operierenden Luftfahrtunternehmen durchgeführt werden, betreffen ausschließlich das Verhältnis zwischen dem Passagier und dem Luftfahrtunternehmen (s. hierzu auch die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zur Europäischen Zusammenarbeit mit US-Behörden im Bereich der Luftfahrtsicherheit auf Bundestagsdrucksache 19/600, Antwort zu den Fragen 7a und 7b). Der Bundesregierung liegen daher keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Generell erfolgen im Rahmen der hoheitlichen Passagier- und Gepäckkontrollen keine Prüfungen der Bordkarten. Anlassbezogen können die Bordkarten von Fluggästen jedoch bei konkreten Einzelsachverhalten geprüft werden, um den Reiseweg von Fluggästen für eine polizeiliche Gefährdungsbewertung nachzuvollziehen.

Aufgrund nationaler Gefährdungsbewertung des Bundeskriminalamtes (BKA) hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) zusätzliche Kontrollen für Fluggäste in die USA angeordnet.

Danach sind für Direktflüge in die USA Fluggäste und deren Handgepäck stichprobenartig zusätzlich zu kontrollieren. Die Auswahl der Fluggäste und deren Handgepäck erfolgt ausgerichtet an den Grundsätzen der polizeilichen Verhaltenserkennung (PVE) oder auf Grundlage zusätzlicher gefährdungsbasierter Hinweise.

2. Welche zusätzlichen Kontrollen haben Fluggäste mit Kürzel „SSSS“ auf der Bordkarte nach Erkenntnissen der Bundesregierung bei der Einreise in die USA zu erwarten?
3. Welche (weiteren) US-Behörden sind nach Erkenntnissen der Bundesregierung an der Gefährlichkeitseinschätzung beteiligt, die zum Vermerk „SSSS“ auf der Bordkarte führt?
4. Welche Datenbanken werden nach Erkenntnissen der Bundesregierung dabei durch die TSA bzw. weitere US-Behörden ausgewertet?
5. In welcher Weise werden nach Kenntnis der Bundesregierung die im Rahmen des Fluggastdatenabkommens zwischen den USA und der EU übermittelten Daten für eine Risikobewertung von Fluggästen und durch welche US-Stellen herangezogen?
6. Welche über Fahndungslisten hinausgehenden Kriterien bzw. Muster sind nach Kenntnis der Bundesregierung für die Einordnung zu dieser verschärften Sicherheitskontrolle maßgeblich?
7. Welche Relevanz haben tatsächliche oder vermutete ethnische oder religiöse Zugehörigkeit, Alter, Geschlecht, Ernährungsgewohnheiten, Sitzplatzwahl, aktuelle oder vorherige Staatsangehörigkeiten oder Voraufenthalte in bestimmten Ländern nach Erkenntnissen der Bundesregierung für die Kategorisierung „SSSS“?

Die Fragen 2 bis 7 werden gemeinsam beantwortet.

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

8. Wer ist für die Durchführung dieser zusätzlichen Kontrollen an deutschen Flughäfen zuständig, und in welchem Rahmen ist dabei die Bundespolizei bzw. ein durch sie beauftragte bzw. beliehenes Sicherheitsunternehmen beteiligt?

Die vom BMI angeordneten zusätzlichen Kontrollen von Fluggästen in die USA und deren Gepäck (vgl. Antwort zu Frage 1) obliegt nach § 5 des Luftsicherheitsgesetzes den Luftsicherheitsbehörden. An den Flughäfen mit US-Direktflügen erfolgt dies überwiegend durch die Bundespolizei und am Flughafen München durch die bayerische Luftsicherheitsbehörde.

Die Bundespolizei setzt für die Luftsicherheitskontrollen beauftragte Sicherheitsdienstleister mit einzeln behördlich beliehenen Luftsicherheitsassistenten

ein. Die Kontrollen erfolgen dabei unter kontinuierlicher Fachaufsicht der Bundespolizei.

9. Wie und auf welcher Rechtsgrundlage werden die bei Befragungen gewonnenen Informationen verarbeitet und an US-Behörden übermittelt?

Nach dem Verständnis der Bundesregierung handelt es sich bei der Fragestellung um Befragungen durch Luftfahrtunternehmen. Derartige Befragungen haben ihre zivilrechtliche Grundlage im Beförderungsvertrag zwischen Fluggast und Luftfahrtunternehmen.

10. Seit wann wird nach Kenntnis der Bundesregierung auf Bordkarten der Vermerk „SSSS“ angebracht, und wie viele Fluggäste hatten seit Einführung eine Bordkarte mit „SSSS“-Vermerk (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

11. Welche Kosten entstehen durch die zusätzlichen Sicherheitskontrollen, und wie erfolgt deren Umlage?

Die vom BMI angeordneten zusätzlichen Kontrollen für Fluggäste in die USA (vgl. Antwort zu Frage 1) sind Bestandteil der nationalen Luftsicherheitskontrollen und werden in den allgemeinen Luftsicherheitsgebühren berücksichtigt.

12. Auf welcher Rechtsgrundlage werden Fluggäste auf deutschen Flughäfen nach unterschiedlichen Gefährlichkeitskategorien differenziert und bei Sicherheitskontrollen unterschiedlich behandelt?

Die Kontrolle aller Fluggäste und deren mitgeführter Gegenstände erfolgt nach § 5 Absatz 1 des Luftsicherheitsgesetzes.

Für die Umsetzung und die Verfahren zur Durchführung der Kontrollen sind die Bestimmungen des Nationalen Luftsicherheitsprogramms, seines Anhangs und seiner Anlagen zu berücksichtigen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

13. Inwiefern sind Mitarbeiter US-amerikanischer Behörden bzw. durch diese beauftragte Unternehmen an diesen zusätzlichen Kontrollen beteiligt?

Mitarbeiter US-amerikanischer Behörden sind an deutschen Flughäfen nicht an vom BMI angeordneten zusätzlichen Kontrollen für Fluggäste in die USA (vgl. Antwort zu Frage 1) der Bundespolizei beteiligt.

14. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Tätigkeit von Mitarbeitern US-amerikanischer Behörden bzw. durch diese beauftragter Unternehmen, sofern diese an den zusätzlichen Kontrollen beteiligt sind?

Auf die Antwort zu Frage 13 wird verwiesen.

15. Welche Absprachen oder Vereinbarungen bestehen zwischen deutschen und US-amerikanischen Behörden in Zusammenhang mit dem „Secure Flight“-Programm der TSA?

Auf Ebene des Bundes bestehen keine Absprachen oder Vereinbarungen zwischen deutschen und US-amerikanischen Behörden in Zusammenhang mit dem „Secure Flight“-Programm der TSA.

16. Welche anderen Kürzel oder Vermerke auf Bordkarten bei Flügen in die USA oder in andere Länder gab oder gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung als Hinweise an das Boden- und Sicherheitspersonal, um zusätzliche, über die Standard-Sicherheitskontrolle hinausgehende Überprüfungen durchzuführen?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

17. Ist von deutscher Seite oder – nach Kenntnis der Bundesregierung – von Stellen anderer EU-Staaten geplant, die im grenzüberschreitenden Flugreiseverkehr erhobenen, gespeicherten und anhand von Risikoindikatoren analysierten Fluggastdaten ebenfalls zu nutzen, um Risikopersonen vor der Einreise zu erkennen und durch Beschäftigte von Flugunternehmen oder entsandte Behördenmitarbeiter an den Abflugflughäfen befragen zu lassen?

Die Bundesregierung plant keine Aktivitäten im Sinne der Fragestellung. Zu Aktivitäten anderer EU-Staaten liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.